

28.05.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5333 vom 4. Mai 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/13614

### Vereine im Gemeinnützigkeits-Dilemma?

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Die Corona-Pandemie macht vor keiner gesellschaftlichen Ebene Halt. Auch Vereine in allen Bereichen ehrenamtlichen Engagements stehen vor enormen Herausforderungen und haben teilweise gar wahre Existenzängste.

Jeder Verein wird bestimmt und vertreten – nach außen und innen – durch seine Mitglieder. Die Mitglieder eines Vereins stellen somit zunächst einmal das wichtigste Gut dar. Gleichzeitig sind auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Familien und alle Mitglieder von Vereinen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen – in jeweils individueller Ausprägung.

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben die Vereine in ihren Kommunen finanziell entlastet, indem gewisse Gebühren, Energiekostenbeteiligungen oder ähnliches erlassen wurden. Um sich in der schwierigen Zeit auch solidarisch mit seinen Mitgliedern zu zeigen und gegebenenfalls auch um potenziellen Vereinsaustritten wegen weiterlaufender Mitgliedsbeiträge entgegenzuwirken, senken manche Vereine die Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder. Das tun sie in einer guten Absicht, was von Mitgliedern zumeist geschätzt und anerkannt wird. Mit diesem Verfahren wird die Mitgliedschaft aller Mitglieder in einem Verein gleichermaßen anerkannt, die finanzielle Belastung durch Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder gesenkt und Sorge getragen, dass sich einzelne Mitglieder in finanziellen Notlagen nicht gegenüber dem Vereinsvorstand über ihre finanzielle Situation äußern müssen oder aus Scham vor einer solchen Notlage aus dem Verein austreten.

Doch die Folge des solidarischen Handelns solcher Vorstände scheint jedoch schwer zu wiegen und treibt die Vereine gegebenenfalls in das „Gemeinnützigkeits-Dilemma“.

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist in den Satzungen der Vereine geregelt. Üblicherweise entscheidet gemäß dieser Satzungen die Mitgliederversammlung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein in steuerrechtlichem Sinne und somit der Genuss von Steuerbegünstigungen für Vereine, basiert auf der Satzung des Vereins, die dem zuständigen Finanzamt vorgelegt wird. Ein Vereinsvorstand, der entscheidet, Mitgliedern durch die Senkung des Mitgliedsbeitrags entgegen zu kommen, gefährdet gegebenenfalls unbewusst und unbeabsichtigt die Gemeinnützigkeit des Vereins, obgleich ein gut gemeintes Ziel verfolgt werden sollte.

Datum des Originals: 28.05.2021/Ausgegeben: 04.06.2021

**Der Minister für Finanzen** hat die Kleine Anfrage 5333 mit Schreiben vom 28. Mai 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten beantwortet.

- 1. Welche Erkenntnisse von Vereinen in NRW liegen der Landesregierung über den drohenden Verlust der Gemeinnützigkeit wegen der gut gemeinten vorübergehenden Senkung bzw. Aussetzung von Mitgliedsbeiträgen vor?**

Bisher ist der Landesregierung kein konkreter Fall bekannt, in dem ein Verein wegen einer vorübergehenden Senkung bzw. Aussetzung von Mitgliedsbeiträgen ein Entzug der Gemeinnützigkeit droht.

- 2. Wie gehen die Steuerbehörden in NRW mit der Gemeinnützigkeit von Vereinen um, die ganz oder teilweise auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichtet haben?**
- 4. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, damit gemeinnützige Vereine durch die Bewältigung der Corona-Pandemie nicht in ein „Gemeinnützigkeits-Dilemma“ kommen?**

Die Fragen 2 und 4 werden zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten. Die zwischen Bund und Ländern einvernehmlich abgestimmten Regelungen sind den so genannten FAQ „Corona“ (Steuern) zu entnehmen, die auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen stets aktualisiert werden. Im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie gerade im Bereich des Ehrenamts wurden dort auch Informationen und Billigkeitsmaßnahmen für steuerbegünstigte Körperschaften aufgenommen. Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen verfahren auch in diesen Fällen nach den bindenden bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsanweisungen und den zur allgemeinen Anwendung durch die Steuerverwaltung bestimmten Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Dabei sind die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen durch Erlass des Ministeriums der Finanzen angehalten worden, ihren Ermessensspielraum im Rahmen des rechtsstaatlich fundierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des ihm innewohnenden Bagatellvorbehaltes so weit wie möglich im Interesse der Betroffenen auszulegen

- 3. Wie unterstützt die Landesregierung Vorstände von Vereinen – die oftmals juristische und/oder steuerrechtliche Laien sind – ganz generell bei der Anwendung bzw. Interpretation komplexer steuerrechtlicher Regelungen?**

Das Ministerium der Finanzen gibt die Online-Broschüre „Vereine & Steuern“ heraus, die auf mehr als 160 Seiten zu allen Fragen des Steuerrechts im Zusammenhang mit gemeinnützigen Körperschaften ausführliche Informationen enthält. Zu weitergehenden Fragen im Bereich des Ehrenamts erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Finanzämtern Auskunft.

Die Landesregierung hat sich ferner über den Bundesrat erfolgreich für gesetzliche Erleichterungen zu Gunsten von gemeinnützigen Organisationen und Ehrenamtliche eingesetzt (Jahressteuergesetz 2020).